

Informationsvorlage -öffentlich-	Drucksache: BM/0444/2021 vom 9. März 2021
Gremium	Sitzungstermin
Rat	25.03.2021

Aufstellung der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin a.D. und des Bürgermeisters

§ 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 i. V. m. §§ 49 und 53 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) vom 14. Juni 2016 verpflichtet die Hauptverwaltungsbeamten, ihre Nebentätigkeit vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und dem Rat eine Aufstellung über die Nebeneinnahmen vorzulegen.

Die Nebeneinnahmen im Jahre 2020 stellen sich wie folgt dar:

Anteilig für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 die Nebeneinnahmen der Bürgermeisterin a. D. Angelika Mielke-Westerlage:

1.	Aufsichtsrat und Jahresvergütung der Stadtwerke Meerbusch GmbH	1.875,00 €
2.	Aufsichtsrat und Jahresvergütung der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG	815,00 €
3.	Verwaltungsbeirat der GWG Viersen AG (coronabedingt keine Präsenzsitzungen)	0,00 €
		<hr/>
		2.690,00 €

Anteilig für den Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die Nebeneinnahmen für meine Person:

1.	Aufsichtsrat und Jahresvergütung der Stadtwerke Meerbusch GmbH	187,50 €
2.	Aufsichtsrat und Jahresvergütung der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG	150,00 €
		<hr/>
		337,50 €

Die Bürgermeisterin a. D. hat mich mit Schreiben vom 08. Februar 2021 über die Abführung ihrer Nebeneinnahmen informiert.

Soweit es sich bei den Einnahmen um Einnahmen aus Nebentätigkeiten handeln würde, wären erst Beträge über jeweils 10.673,79 € abführungspflichtig.

Das städt. Rechnungsprüfungsamt ist bei einer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass Tätigkeiten eines Hauptverwaltungsbeamten in Gremien von Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, dem Hauptamt als Bürgermeister*in zuzuordnen sei und insofern keine Nebentätigkeit darstelle, so dass eine Abführungspflicht an die Kommune bestehe.

Eine allgemein gültige rechtliche Klärung steht seit Jahren aus, so dass die Abführung an die Gemeinde bzw. den Kreis von Bürgermeistern und Landräten unterschiedlich praktiziert wird.

Vorbehaltlich einer anderen rechtlichen Bewertung durch das Innenministerium NRW bzw. die Aufsichtsbehörde haben die Bürgermeisterin a.D. und ich deshalb für 2020 – wie bereits in den Vorjahren – Nebeneinnahmen, die wir in Nebentätigkeit im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Meerbusch GmbH und der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH sowie des Beirates der GWG Viersen AG erhalten haben, an die Stadtkasse Meerbusch abgeführt.

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister